

# Suzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Zentralschweiz

#### Siebenundvierziger Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Wringen	3. —	6. —	12. —
Abholen	2. 50	5. —	10. —

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Einzelheftpreise:

Die einpallige Zeitungs- oder deren Raum:

10 Zeilen	8 Cts
20 Zeilen	12 Cts
30 Zeilen	15 Cts
40 Zeilen	18 Cts
50 Zeilen	20 Cts

Preis der Meldezeit (Zwei-Tagen): 50 Cts.

Abonnements-Bureau: Wolfstrasse Nr. 11  
 Grats-Beilagen: Jeden Freitag die bestmögliche Beilage...  
 Expeditionen-Bureau: Wolfstrasse u. Kommarkt.

### Vor hundert Jahren.

#### Die französische Revolution

Berührte die Schweiz nach mehrfachen Rückschlüssen auf tiefste. Der Boden war empfänglich für die revolutionären Ideen. In den gebildeten Kreisen hatten Rousseau und die Encyclopädisten zahlreiche begeisterte Anhänger. Die Angehörigen der Untertanenländer, vorab der welschen Vögelten, jubelten dem neuen Evangelium der Willkürfreiheit und Gleichheit zu. Von Paris aus wirkten die wegen politischer Umtriebe verbannten Schweizer für den Umsturz des Bestehenden.

In den Kreisen der Regenten selbst, vornehmlich in Luzern, gab es tüchtige Männer, die von der Notwendigkeit politischer Reformen überzeugt waren und den Willen und das Zeug dazu hatten, solche durchzuführen. Ein Vereinigungspunkt dieser reformfreundlichen Elemente war die helvetische Gesellschaft, zu deren Gründungsmitgliedern bereits erwähnten „Patriotischen Vereine“ des Luzerner Patrioten Franz Urs Walpfer den Anstoß gegeben hatten.

Auf der andern Seite waren die bevorrechteten Klassen in ihren Machtbefugnissen und Einflüssen bedroht. Die bald nach dem Ausbruch der Revolution erfolgte Entlassung der Schweiztruppen verletzte viele Interessen. Die Ausschreitungen in der Schredenszeit, die vielen Hinrichtungen und die Abschaffung des geistlichen Kultus verstießen das „gemeine Volk“ in Aufregung und erfüllten Massen derselben mit Abscheu gegen die revolutionären Tendenzen.

So bewirkten Störung und Gegenstörung mannigfache Erregung.

Es gab bald eine Zeit, namentlich im Anschluss an die Auslösung und teilweise Revolutionierung der Schweizerregimenten in Frankreich, wo der offizielle Verkehr mit den französischen Vorgesetzten zuletzt gänzlich abgebrochen wurde.

Das „mächtige Bern“ dachte an Verbindungen mit dem Ausland, insbesondere England, und hatte Neigung war teilweise (1792) vorbanden, den Plan einer Wiederherstellung des absoluten Königtums in Frankreich zu unterstützen. Bern verlangte damals förmlich, der französische Gesandte Barthélemy habe sich mit seinem Personal aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu entfernen. Das geschah dann freilich nicht. Gegenüber selbst eine starke Partei zu verschaffen und wurde bald der Mittelpunkt aller Pläne der Revolutionierung der alten Eidgenossenschaft.

Die Unterminierung des Bestehenden begann schon 1790, in Wallis, im Bistum Basel, in Tessin und Waadt. Dabei spielten zwei Elemente, die sich ergänzten, eine Hauptrolle: die französische Gesandtschaft und ihre zahlreichen Agenten in der Schweiz und die schweizerischen Untergeordneten, der sogenannten „Schweizerklub“ in Paris.

Dieser Klub bestand aus einer Anzahl einflussreicher Schweizer, welche infolge von allerlei Unglück im Vaterland ausgewandert waren und nun in Paris, zum Teil in naher Verbindung mit den dortigen Regenten, lebten und sich die Revolutionierung des Vaterlandes und die Vertreibung ihrer aristokratischen Unterdrücker zur bewussten Hauptaufgabe ihres Lebens machten. Hauptstützen waren es Walter der romanischen Schweiz, Waadtländer, Genfer und Freiburger, und ihre Aktion richtete sich auch zunächst gegen die romanischen Sandsteine.

Dieser Klub richtete im Sinne dieser Tendenz häufig Zuschriften und Aufforderungen an die schweizerische Nationalversammlung und verbreitete Flugblätter in die Schweiz hinein.

Die gefährlichsten der schweizerischen Revolutionäre, die mit der französischen Regierung auf freundschaftlichem Fuße standen, waren in der Folge Friedrich César Laharpe von Rolle und Peter Ochs von Basel.

Laharpe hatte als Sachwalter bei der welschen Appellationskammer Gelegenheit, die Herren von Bern kennen zu lernen. Er wurde später Gesandter der russischen Kaiserin Katharina, so des späteren Kaisers Alexander I. Wen

Rußland aus beteiligte er sich an der Agitation gegen die Herrschaft Berns im Waadtländer und wurde gehängt. 1796 kam er nach Paris. 1797 reichte er namens von 22 verbannten Waadtländern und Freiburgern dem französischen Direktorium ein förmliches Gesuch um Intervention in die schweizerischen Angelegenheiten ein, was einen Beschluss zur Folge hatte, dass alle Waadtländer direkt unter den Schutz Frankreichs gestellt wurden.

Peter Ochs war noch mehr als Laharpe den Französischen Einflüssen zugänglich; seine Ergebenheit ging zur Zeit der Helvetik, als er Mitglied des helvetischen Direktoriums war, bis zum Vertrat am eigenen Lande.

Wie nennet in möglichster Kürze die revolutionären Erhebungen in der Schweiz:

Im September 1790 erhoben sich im Unterwalden, das vom Bischof von Sitten und den VII. Seignen des Oberwallis in der gewöhnlichen Weise der schweizerischen Landvogteien auch durch „meibietende“ Landvogteien regiert wurde, die Einwohner von Monthey und St. Maurice, vertriehenen Freiheitsbäume und stellten die französische Nationalkolonne auf.

Der Aufstand wurde blutig unterdrückt. Eine rasche Erledigung fanden auch die Unruhen in Galla (Schaffhausen).

Im Jahre 1791 fing die Gärung im Bistum Basel an. Im oberen Teil entsand 1792 die „raucacische Republik“, die 1793 mit Frankreich vereinigt wurde.

Im Waadtländer ließ Laharpe schon 1789 Petitionen an die Wiener Regierung um Wiedereinsetzung von Landhänden verbreiten. 1791 wurden in Lausanne, Vevey und Rolle am Jahrestag der Einnahme der Bastille Freiheitsbäume, mit den französischen Farben geschmückt, herangertragen. Verschlingungen und Beirathungen folgten, die sich gegen Bern verschärften. Als 1795 in Frankreich ein Direktorium an die Spitze der Geschäfte trat (Maupeou, Barras, Lavaurrier, La Révellère und Carnot), das den waadtländischen Plänen entschieden geneigt war, wurde die Unterdrückung der letzteren durch die französische Regierung ganz offen betrieben.

Die französischen Residenten in der Schweiz machten von da an kein Geheimnis mehr aus ihren Intraktionen, eine neue Ordnung der Dinge zu unterliegen. Die Meiste des durch seine italienischen Freigänger und als Befreier der Veltliner von graubündnerischer Herrschaft berührt gewordenen Generals Bonaparte, der den Graubündner Magazens als Donnerwort entgegengelehndert hatte: „Kein Volk kann eines andern Volkes Untertan sein“, durch die Schweiz veranlasste im Waadtländer großartige Kundgebungen; auch in Basel und Basel ließ sich der General als „Freier“ aller Unterdrückten feiern, während er für den Schultheissen von Bern, der Vorbereitungen zu seinem Empfang getroffen hatte, keine Zeit übrig hatte.

Die Regierung von Zürich setzte (1795) die Urheber einer Denkschrift über die Rechte der zürcherischen Landschaft“ gefangen und stufte sie hart. Die nachmalige Geltendmachung zweier „Freiheitsbriefe“, des Waldmännchen Spruches von 1489 und des Rappeler Briefes von 1681, führte zu einem Kriegszug gegen die Gemeinde Sörf. Diese mußte 250,000 Gulden Kriegskosten bezahlen. Nicht weniger als 250 Personen wurden zu 108,000 Gulden Bußen, hatten Gefängnisstrafen, ja selbst Ausstellung am Pranger und Hinterschließen verurteilt.

Das bloße Nachfragen nach alten, von der Obrigkeit selbst vertriehenen Freiheitsbriefen war Hochverrat!

Auf diese Weise wurde die politische Umwälzung unter Mitwirkung der regierenden Klassen selbst vorbereitet.

### Schweiz.

Das neue Verkleidungsgesetz. I. Verkleidung der Mannschaft. Die hauptsächlichste Neuerung besteht in der Ersetzung der ungeschloßen und ungeeigneten sogenannten Polzeimüge durch eine neue, gefälliger Mannschaft selbstmüge, welche den Vorzug hat, vorübergehend auch zum Selbstdienst statt des Käppi ge-

tragen werden zu können. Es ist eine Schirmmüge mit Nackenschutz aus Waffencorduch, mit Eintheilungsklarde versehen. Vorder- und Hinterschirm, sowie der Deckel des Käppi sollen in Zukunft aus halbmat lackiertem Rindleder (statt aus Glanzleder) erstellt werden, um das weitgehendere Glänzen derselben zu vermeiden.

Die Artillerie verläßt ihren bisherigen Umlegtragen gegen einen Stehtragen mit schmalen Seiten, der anhaltlicher und zugleich billiger ist, als der bisherige Tragen, und die Kravatte überflüssig macht. Auf jedem Tragenende vornen wird eine schräg gestellte flammende Bombe aus schwarzem Tuch ausgehängt. Zum Unterschied von der Artillerie erhält der Armeetrain (Linientrain und Trainabteilungen) einen Stehtragen aus Waffencorduch (ohne Befeh); statt Befeh wird beidseitig eine gelbe Doppelfähne (benzo an Mantel und Blöße). Die berittenen Artillerieunteroffiziere, Trompeter, Ordnungsmänner und Trainabteilungen erhalten (statt der bisherigen zwei Paar Lederhosen) das eine Paar Weinkleider mit Lederbesatz und das andere mit Tuchbesatz.

Die Festungstruppen erhalten in Zukunft im allgemeinen die Uniform der Positionsartillerie, der sie am nächsten stehen, mit einigen besonderen Merkmalen zur Unterscheidung der verschiedenen Unterabteilungen (Kanoniere, Beobachter, Maschinenengewehr-Schützen, Sappeure) durch Verschiedenheit der Farbe der Pompons, Form der Nummern u. a. Die Maschinenengewehr-Schützen erhalten gezackte Gewehre statt Kanonen auf dem Käppi, glatte Stutzen und keine flammenden Bomben auf dem roten Tragen. Die Festungssappeure sind gleich den Geniesappeuren uniformiert. Die Sicherheitsabteilungen der Befestigungen erhalten außer dem Kapuzen einen Manteltragen (sogenannte Pelertine) mit Kapuze aus blauem Kaputtuch. Derselbe gehört jedoch nicht zur persönlichen Ausrüstung, sondern wird als Kampfmateriale magaziniert.

— Vollziehung des Wesslungsgesetzes. In der „Allgem. Schw. Ztg.“ macht einer darauf aufmerksam, daß Post-Beamten mit 20, 30 und ein wenig höheren, das Gehaltsminimum nicht ausbezahlt worden ist, während merkwürdigerweise den Beamten der Ober-Post-Direktion ihre Zulage ungeschmälert ausbezahlt worden sei. Und die „Basler Nachrichten“ erläutern einen Fall, wo ein Kommissar nach der Anwendung des neuen Gesetzes statt der erhofften Vesserstellung im ganzen während neun Jahren eine Verkürzung um 900 Fr. zu erweisen habe. Es ist, wie das zitierte Blatt betont, auch nicht das Gesetz, sondern die Vollziehungsordnung, die solche Ungerechtigkeiten ermöglicht.

Die „National-Zeitung“ sagt in einer längeren Betrachtung der Fragen: „Nach unserem Dafürhalten sollten die schweizerischen Postbeamten und Angehörigen einen tüchtigen und gewissenhaften Mann damit betrauen, die verschiedenen Beschwerdepunkte zu sammeln, zu sichten und dieselben in ihrem Namen in einer Eingabe an den Bundesrat geltend zu machen. Der Bundesrat, davon sind wir überzeugt, wird eine Untersuchung veranlassen, die alle Gewähr für Objektivität und Gewissenhaftigkeit bietet. In Würdigung der Resultate dieser Untersuchung sollte der Bundesrat die Frage entscheiden, ob und inwiefern die Vollziehungsordnung vom 6. Dezember 1897, sowie die weiteren hierauf basierenden Erlasse einer Revision mit Rücksicht auf den 1. Januar 1898 zu unterwerfen seien. Im weiteren wird es nicht schwer fallen, diese Angelegenheit auch in den eidgenössischen Räten zur Sprache zu bringen.“

— Eisenbahnrückkauf. 1. Mittwochsabend sind auf der Bundeskanzlei weitere 24,660 Referendumsunterschriften gegen das Rückkaufsgesetz eingelangt. Die Zahl der bis jetzt abgegebenen Unterschriften steigt damit auf 49,698. Das Referendum ist somit zustande gekommen. Die Volksabstimmung wird beinahe am 20. Febr. stattfinden.

— Amortisation. Rückkaufseindliche Blätter konstataren, daß der preussische Staat auf seinen Eisenbahnen noch keinen Pfennig amortisiert habe.

Für Pruzzen sind die Staatsbahnen die „mildendste Kuh, die ihn mit Butter versorgt“. Das die Extrazölle der Bundesbahnen nicht

nur dem Eisenbahnwesen allein dienen und diesen nicht entzogen werden dürfen, sollte doch nachgerade bekannt sein.

— Nordostbahn. (Norr.) Wie es seitens der Gotthardbahn bereits geschehen ist, wird nun auch die Nordostbahn gegen die bundesrechtliche Verfügung, durch welche die Einlagen in den Erneuerungsfond provisorisch festgesetzt wurden, an das Bundesgericht rekurrieren.

— Embarras de richesse. Im Sonntagblatt des „Bund“ schließt eine Besprechung der Schrift „Miles, Ueber Befehlsgewalt bei unsern Mannvern“ mit den Worten: „Die Schrift Miles erfährt nicht nur bei uns, sondern auch im Auslande die verdiente Würdigung. Ein sehr hochgeachteter fremder Offizier, zugleich einer der geachtetsten Militärschriftsteller, zollt ihr in einem Briefe an einen Bekannten in der Schweiz rückhaltlos Lob und sagt dabei unter anderem wörtlich, daß ein Laub berechnenswert erscheinen müßte, das solche militärische Kräfte, wie Miles, in den besten Jahren und aus eigener Initiative steuern zu lassen vermöge.“

— Pressefreiheit. Die eidgenössische Zollverwaltung klagt gegen die „Allg. Schweizer-Ztg.“ wegen eines Artikels, der eine etwas einscheidende Kritik enthält.

Der „Bund“ bemerkt dazu: „Eigentlich sollte man meinen, daß gerade in der demokratischen Republik die öffentliche Kritik staatlicher Einrichtungen leichter ertragen würde, als anderswo, und doch können wir in diesem Punkte von andern Ländern sehr viel lernen. Die eidgenössische Zollverwaltung hat wohl den Beleg zu dieser Behauptung liefern wollen; viel Sympathie wird sie sich mit diesem Schritte schwerlich erwerben.“

— Presse. Die „Arbeiterstimme“ zeigt an, daß sie bei ihren Abonnenten mit Rücksicht auf die Umwandlung des Blattes vorläufig nur für das erste Quartal Nachnahme erhebt. In der sozialdemokratischen Presse wird zur Zeit darüber debattiert, ob die „Arbeiterstimme“ nach der Gründung des sozialdemokratischen Tagblattes ein reines Gewerkschaftsorgan werden soll oder nicht.

— Schreibmaschinen. Wie berichtet wird, machen sich in den Vereinigten Staaten von Amerika Bestrebungen auf Verabsagerung der Preise der Schreibmaschinen zum Zweck der Erzielung eines größeren Absatzes derselben geltend.

Zuzern, Kanton gegen das Rückkaufsgesetz. Das Reklamat der Unterschriftensammlung im Kanton Luzern ist laut „Vaterland“ folgendes:

Unt Luzern	aus 12 Gemeinden	998
• Hochdorf	• 16	1424
• Sursee	• 23	2086
• Willisau	• 25	1781
• Entlebuch	• 7	663
		6952

Eine Gemeinde des Amtes Sursee hat die Unterschriftenbogen an eine andere Sammelstelle geschickt. Die Gesamtzahl der Unterschriften steigt daher auf 7000.

— An der Jubiläumfeier für Gen. Oberst R. v. Elgger läßt sich das schweizerische Militärdepartement durch Gen. Oberst Divisionär von Segeffer vertreten.

Das „Luz. Volkst.“ hat ein Plagiat entdeckt, und zwar nicht etwa in den Werken des Gen. Dr. Schwindmann, sondern im Meyer'schen Gauskalendar.

Es sieht darin folgender „auf die liberale Presse anwendbarer“ Satz abgedruckt, der aus den Worten eines Dominikaners stammt: „Wenn uns jemand begegnet, der uns Dank schuldig ist, gleich fällt es uns ein; wir oft aber können wir jemandem begegnen, dem wir Dank schuldig sind, ohne daran zu denken.“

Dies ist als nichts; die ganze große Auflage des Kalenders ist verkauft, abgegangen, wie warme Semmeln. Da sein Verleger sich auf der Straße der schuldigen Dankspflicht gegenüber der „katholischen“ Presse erinnert, bleibt dahingestellt.

— Landänderungsgesetz. Das Referendum gegen das dadrüber Gesetz ist innerer nächster Freitag, d. h. bis 11. Januar, nicht ergreifen worden.